

# **S a t z u n g**

## **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldbronn - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBL. S. 99, 100) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat am 31. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldbronn erhalten für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 12 Euro je Einsatz gewährt. Der Auslagenersatz beinhaltet die Erschwerniszulage, Reinigung der persönlichen Ausrüstung usw.
- (3) Soweit abzusehen ist, dass ein Einsatz über 4 Stunden andauert, hat der Feuerwehrangehörige Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde angerechnet. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten auf eine halbe Stunde, darüber hinaus auf eine volle Stunde aufgerundet
- (5) Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits ausgerückte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstausfall und die entstandenen Kosten auf Nachweis ersetzt. Außerhalb des Gemeindegebietes, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Waldbronn eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Dabei ist die Reisekostenstufe B des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes anzuwenden, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn ein Dienstfahrzeug der Gemeinde genutzt wird.

- (2) Wird für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen kein Verdienstausfall nach § 2 Abs. 1 geltend gemacht, werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal bezahlt:

1.	Truppmann	150 Euro
2.	Truppführer	50 Euro
3.	Maschinisten	50 Euro
4.	Atemschutzgeräteträger	40 Euro
5.	Sonstige Lehrgänge	1,5 Euro/h

Reisekosten werden bei einer pauschalen Entschädigung nicht vergütet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes errechnet sich die Dauer von der Abfahrt bis zur Ankunft in Waldbronn; es sind jedoch höchstens 10 Stunden pro Arbeitstag anrechenbar.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für Selbständige und haushaltsführende Personen**

- (1) Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von 32 Euro pro Stunde. Der Tageshöchstsatz wird auf 256 Euro begrenzt.
- (2) Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine Entschädigung von 10 Euro pro Stunde (Samstage, sowie Sonn- und Feiertage werden nicht entschädigt). Der Tageshöchstsatz wird auf 80 Euro begrenzt.
- (3) Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge sofern keine Pauschalisierung erfolgt.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst und dienstlich angeordnete Sonderaufgaben**

Für Feuersicherheitswachdienst und dienstlich vom Bürgermeister angeordnete Sonderaufgaben wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung je Stunde 10 Euro bezahlt. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf eine halbe Stunde, darüber hinaus auf eine volle Stunde aufgerundet.

### **§ 5**

#### **Abtreten des Anspruches an Arbeitgeber**

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschl. Arbeitgeberanteile unmittelbar bei der Gemeinde Waldbronn anfordert.

### **§ 6**

#### **Antragsform und Auszahlungsverfahren**

- (1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 – 4 gelten die Eintragungen in den Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen mit Bestätigung durch den Kommandanten.

- (2) Die Abrechnung und anschließende Auszahlung des Auslagenersatzes gemäß § 1 Absatz 2 erfolgt ausschließlich quartalsweise.

## § 7 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Folgende ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Waldbronn leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

I. Diese beträgt im Jahr für Funktionen in der Gesamtwehr Waldbronn

1. Feuerwehrkommandant	1.600 Euro
2. Erster und zweiter stellv. Feuerwehrkommandant	800 Euro
3. Jugendfeuerwehrwart	400 Euro
4. Schriftführer	72 Euro
5. Kassenverwalter	96 Euro
6. Leiter Atemschutzgerätewart	360 Euro
7. 4 stellvertr. Atemschutzgerätewarte	je 180 Euro
8. Kleiderkammerwart	180 Euro
9. Stellvertr. Kleiderkammerwart	180 Euro
10. Fernmeldewart	100 Euro
11. Systemadministrator	160 Euro
12. Pressesprecher	180 Euro

II. Diese beträgt im Jahr für je einen Funktionsträger in den Abteilungen Busenbach, Reichenbach und Etzenrot

1. Abteilungskommandanten	500 Euro
2. stellv. Abteilungskommandanten	250 Euro
3. Schriftführer Abteilung	72 Euro
4. Kassenverwalter	96 Euro
5. Gerätewart	400 Euro
6. Jugendgruppenleiter	400 Euro
7. 4 Jugendgruppenbetreuer(insgesamt für alle Abteilungen)	je 200 Euro

- (2) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt quartalsweise. Bei Wechsel des Funktionsträgers innerhalb eines Quartals wird die Entschädigung nur für jeden Monat der Funktionsausübung gewährt.

- (3) Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Waldbronn mehrere Funktionen im Sinne des Absatzes 1 aus, so erhalten sie alle Aufwandsentschädigungen aus den wahrgenommenen Ämtern.

## § 8 Führerscheine

- (1) Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird der Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C (Erweiterung Klasse B auf C) für Zwecke der Feuerwehr Waldbronn nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Kommandanten ermöglicht. Die dabei entstehenden Ausbildungskosten werden in tatsächlicher Höhe von der Gemeinde Waldbronn übernommen.

- (2) Die Anzahl der Führerscheinbewerber wird auf 3 pro Jahr begrenzt.

- (3) Die Führerscheinbewerber sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis innerhalb von 9 Monaten bei einer Fahrschule zu erwerben.
- (4) Bricht der Führerscheinbewerber ohne triftigen Grund die Fahrschul Ausbildung ab, sind die bis dahin angefallenen Kosten von ihm zu übernehmen.
- (5) Bei Entlassung oder Ausschluss aus der Gemeindefeuerwehr innerhalb von 5 Jahren kann die Gemeinde Waldbronn die von ihr übernommenen Kosten vom Feuerwehrangehörigen in folgender Höhe zurückfordern:
  1. 100 % vor Ablauf eines Jahres
  2. 80 % vor Ablauf von 2 Jahren
  3. 60 % vor Ablauf von 3 Jahren
  4. 40 % vor Ablauf von 4 Jahren
  5. 20 % vor Ablauf von 5 Jahren

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2008 außer Kraft.